

**Grundkurs Öffentliches Recht III -  
Allgemeines Verwaltungsrecht**

Donnerstag, den 13. November 2003

---

**I. Nachtrag: Die Privatisierung von Verwaltungsaufgaben**

Seit dem Beginn der 90er Jahre ist das Verwaltungsorganisationsrecht in Bewegung gekommen. Immer mehr setzte sich die Erkenntnis durch, dass die westlichen Staaten mit den Aufgaben, die sie ihrer Verwaltung aufgebürdet hatten, überfordert sind. Die Reaktion war der Ruf nach Privatisierung und damit nach Entlastung der Verwaltung. Die bekanntesten Beispiele sind die Privatisierung von Bahn und Post, die zu ihrer Herauslösung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung und zu ihrer Überführung in Aktiengesellschaften geführt haben. Für diesen Vorgang waren sogar Änderungen des Grundgesetzes erforderlich: Art. 87e und 143a für die Bahn und Art. 87f und 143b für die Post.

Privatisierungen wirken sich auf die Verwaltungsorganisation und auf die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben aus. Man unterscheidet üblicherweise folgende Typen von Privatisierungen:

Von einer **Organisationsprivatisierung** oder einer **formellen Privatisierung** spricht man, wenn organisatorisch an die Stelle eines Trägers öffentlicher Verwaltung eine juristische Person des Privatrechts tritt, die Anteile dieser Privatrechtsperson jedoch ganz oder mehrheitlich in den Händen eines Trägers öffentlicher Verwaltung bleiben. Dies hat zur Folge, dass die Tätigkeit der neu geschaffenen Privatrechtsperson von der öffentlichen Verwaltung gesteuert wird. Der Staat entledigt sich bei einer Organisationsprivatisierung nicht seiner Aufgaben, sondern wechselt lediglich die Organisationsform der

Aufgabenwahrnehmung. Weil sie nicht zu einem Rückzug des Staates führt, nennen Kritiker die Organisationsprivatisierung eine Scheinprivatisierung. Für sie können unterschiedliche Gründe angeführt werden: Abstreifung unpraktikabler Bindungen durch das Dienst- und Haushaltsrecht, Erleichterung der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, Möglichkeit der Beteiligung privatwirtschaftlicher Partner (private - public - partnership). Auch für die privatrechtsförmig organisierte Verwaltung gelten die besonderen Bindungen staatlicher Tätigkeit, insbesondere die Grundrechte. Beispiel: Eine politische Partei hat einen Zugangsanspruch zu einem Gemeindezentrum auch dann, wenn dieses nicht unmittelbar von der Gemeinde, sondern von einer Kongress-GmbH betrieben wird, deren Kapitalanteile sämtlich der Gemeinde gehören.

Von einer **Aufgabenprivatisierung** oder einer **materiellen Privatisierung** spricht man, wenn sich der Staat aus der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe zurückzieht und diese privatautonomer Initiative überläßt. In diesem Fall kann man von einem Rückzug des Staates in doppelter Hinsicht sprechen: hinsichtlich der Organisationsformen und hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung.

Von einer **funktionellen Privatisierung** spricht man, wenn eine Behörde bei der Wahrnehmung ihr verbleibender Aufgaben Private einschaltet, so wenn die Polizei Kraftfahrzeuge nicht selbst abschleppt, sondern damit private Abschleppunternehmer beauftragt oder wenn ein Bezirksamt den Entwurf eines Bebauungsplans nicht selbst fertigt, sondern damit ein privates Planungsbüro betraut oder wenn eine Universität sich in Rechtsstreitigkeiten vor Gericht nicht durch ihr Rechtsamt, sondern durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten läßt. Die funktionelle Privatisierung ändert an der Organisation der öffentlichen Verwaltung und dem Bestand ihrer Aufgaben wenig.

Die wichtigsten Kritikpunkte, die gegen Privatisierungen vorgebracht werden, möchte ich kurz vorstellen:

1. Privatisierungen führten zu einer Lockerung öffentlich-rechtlicher Bindungen der Verwaltung und damit zu einer Verschlechterung der Stellung des Bürgers als "Kunde". So sei insbesondere die Bindung an den Gleichheitsgrundsatz nicht mehr voll gewährleistet und würden non-profit-Bereiche nicht mehr ausreichend bedient. Um diese Defizite auszugleichen, müssten dann neue Behörden aufgebaut werden, was den Entlastungseffekt vermindere, so bei der Telekommunikation die Regulierungsbehörden.

2. Privatisierungen senkten demokratische Kontrollmöglichkeiten. So unterläge etwa eine Gemeindeverwaltung in einem stärkeren Maße der Kontrolle des Gemeinderates als eine gemeindliche Aktiengesellschaft, obwohl beide das Gleiche tun. Insbesondere sei der Vorstand der Aktiengesellschaft durch aktienrechtliche Regelungen gegen Ingerenz der Anteilseigner ein Stück weit abgeschirmt.

3. Privatisierte Verwaltungen unterlägen nicht mehr dem öffentlichen Dienst- und Haushaltsrecht. Dies ermögliche insbesondere den politischen Parteien einen noch stärkeren Zugriff. Als Beispiel mag man die Auswahl der letzten Bahnchefs anführen. Auch wird man sich nicht wundern dürfen, wenn man in den Leitungspositionen privatisierter (outgesourcter) Verwaltungstrabanten Personal dieser Verwaltung wiederfindet. Ein Insolvenzrisiko, das in der privaten Wirtschaft der Ämterpatronage entgegenwirkt, besteht bei formellen Privatisierungen nicht.

## **II. Rechts- und Handlungsformen der Verwaltung**

Vom organisationsrechtlichen komme ich heute zum materiell-rechtlichen Teil der Vorlesung, dem Hauptteil. Hier geht es nicht um die Frage, wie Verwaltung organisiert ist, sondern um die Frage, was Verwaltung tut. Auch dies ist, platt gesagt, ein

weites, unübersehbares Feld, das juristische Strukturierung erfordert. Solche Strukturierung leisten die im Kern übereinstimmenden Begriffe "Rechts- und Handlungsform". Rechts- oder Handlungsform ist eine Form, in der die Verwaltung tätig wird, unabhängig vom Inhalt. Während die möglichen Inhalte von Verwaltungstätigkeit in ihrer Gesamtheit nicht zu überblicken sind, sind ihre Formen klarer strukturiert und können zu einem Allgemeinen Verwaltungsrecht zusammengefasst werden. Soweit die Verwaltung öffentlich-rechtliche Regelungen erlässt, kommen als Formen in Betracht: Rechtsnormen, die abstrakt-generell gelten, wie Verordnungen, Satzungen oder Verwaltungsvorschriften, oder Einzelakte, die nur für Einzelfälle gelten, wie Verwaltungsakte, verwaltungsrechtliche Verträge oder innerdienstliche Weisungen. Daneben gibt es den Bereich schlicht-hoheitlichen, d.h. öffentlich-rechtlichen, aber nicht regelnden Verwaltungshandelns, mit Handlungsformen wie Auskünfte, Empfehlungen oder Warnungen. Schließlich gibt es den Bereich privatrechtlichen Verwaltungshandelns mit den üblichen privatrechtlichen Handlungsformen, wie Kauf- oder Dienstvertrag, die in dieser Vorlesung nicht mehr vorgestellt werden müssen.

Indem nach Handlungsformen gefragt wird, wird das unübersehbare Verwaltungshandeln standardisiert und rechtlichen Regeln zugeordnet. Wenn man z.B. weiß, dass die Bewilligung von Sozialhilfe ebenso wie ein Einberufungsbescheid Verwaltungsakte sind, kann man auf sie beide die Regelungen des VwVfG und der VwGO über Verwaltungsakte anwenden. Man muss dann Regelungen des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens nicht gesondert für Sozialhilfebewilligungen und Einberufungsbescheide lernen, sondern kann die Informationen, die in der Handlungsform "Verwaltungsakt" gespeichert sind, auf beide und auf zahlreiche weitere Verwaltungsakte anwenden. Das ist gemeint, wenn Handlungsformen der Verwaltung Speicherfunktion zugeschrieben wird. Die Speicherfunktion bewirkt eine Standardisierung, die es ermöglicht, eine unübersehbare Vielfalt einheitlich zu beurteilen. Es bedeutet eine erhebliche

Vereinfachung, wenn es nicht für Sozialhilfe- und Einberufungsbescheide und die unübersehbare Vielzahl weiterer Bescheide jeweils besondere Verfahrens- und Prozessregeln gibt, sondern wenn einheitliche Regeln einheitlich auf alle Bescheide angewandt werden können, unter der einen Voraussetzung, dass es sich um Verwaltungsakte handelt.

Die Speicherfunktion der wichtigsten Rechts- und Handlungsformen der Verwaltung, des Verwaltungsakts, äußert sich in drei Richtungen. Stellen Sie sich vor, dass Sie anhand der Definition in § 35 VwVfG ermittelt haben, dass eine staatliche Maßnahme die Qualität eines Verwaltungsaktes hat. Es fragt sich nun, was aus der Qualifizierung folgt. Diese Frage lässt sich in drei Richtungen beantworten. Aus der Qualifizierung als Verwaltungsakt folgt zunächst die Anwendbarkeit des VwVfG, denn ein Verwaltungsverfahren wird in § 9 VwVfG als die nach außen wirkende Tätigkeit definiert, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Aus der Qualifizierung einer Maßnahme als Verwaltungsakt folgt gemäß § 42 I VwGO sodann, dass Rechtsschutz mit der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage gewährt wird, damit mit Klagearten, für die besondere prozessuale Regelungen gelten. Aus der Qualifizierung als Verwaltungsakt folgt schließlich, dass sich die zwangsweise Durchsetzung der Maßnahme nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsrechts richtet. § 6 I VwVG setzt - ebenso wie § 42 I VwGO und § 9 VwVfG - das Vorliegen eines Verwaltungsaktes voraus. Der Verwaltungsaktsbegriff hat damit Systematisierungsfunktion. Er verknüpft Verfahrens-, Prozess- und Vollstreckungsrecht - alles Materien des Allgemeinen Verwaltungsrechts - mit allen Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts.

Handlungsformen erleichtern Ihnen das Lernen. Stellen Sie sich vor, Sie erfahren kurz vor einer Klausur in der Vorgerücktenübung im Öffentlichen Recht, dass deren Hauptgegenstand das öffentliche Baurecht ist. Sie möchten sich in diese Materie einarbeiten, haben aber weder Vorkenntnisse noch Zeit. Das

einfachste in dieser Situation ist es, sich an den typischen Handlungsformen der Bauverwaltung zu orientieren. Diesen Handlungsformen lassen sich nämlich Klausurtypen zuordnen. Typische Handlungsformen der Bauverwaltung sind die Baugenehmigung und die Beseitigungsverfügung. Zu jeder dieser Handlungsformen lässt sich ein Klausurschema entwickeln. Öffentliches Baurecht wird so lernbar. Es macht wenig Sinn, die Beschäftigung mit Baurecht an der Vielzahl materieller Regelungen, etwa über Brandwände oder Kleinsiedlungsgebiete, auszurichten. Sinnvoll ist es dagegen, sich an den typischen Handlungsformen eines Verwaltungsbereiches zu orientieren, denn jede dieser Handlungsformen steht für einen juristischen Problemtyp. Handlungsformen kann man - dies ist sicher eine kühne Analogie - mit Standardsituationen im Fußball vergleichen. Jeder Handlungsform entspricht ein typischer Prüfungsablauf.

Im Folgenden werde ich Ihnen die Handlungsformen der Verwaltung einzeln darstellen - wie ein Fußballtrainer, der mit seiner Mannschaft Standardsituationen übt. Diese Handlungsformen kann man in vier Gruppen zerlegen, die zugleich einen Überblick über das Weitere geben.

Zur ersten Gruppe gehört öffentlich-rechtliches Handeln der Verwaltung mit Regelungsgehalt, das für eine Vielzahl von Personen und Fällen gilt. Einfacher gesagt geht es um die Rechtsetzung der Exekutive, um Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften. Die zweite Gruppe besteht aus öffentlich-rechtlichem Handeln der Verwaltung mit Regelungsgehalt, das aber nicht abstrakt-generell ist, sondern dessen Regelungsgehalt sich nur in Einzelfällen entfaltet: Hierher gehören der Verwaltungsakt, der verwaltungsrechtliche Vertrag und die innerdienstliche Weisung. Diese Gruppe wird uns am längsten beschäftigen. Die dritte Gruppe besteht aus öffentlich-rechtlichem Handeln der Verwaltung ohne Regelungsgehalt, also schlicht-hoheitlichem Handeln wie Auskünfte, Empfehlungen, Warnungen, Realakte. Die vierte Gruppe

schließlich besteht aus privatrechtlichem Handeln der Verwaltung. Ebenso wie die Verwaltung privatrechtlich organisiert sein kann, kann sie auch privatrechtlich handeln. Insoweit habe ich Ihnen nur zu erläutern, wann diese Option besteht. Über die privatrechtlichen Regeln, die Anwendung finden, wenn diese Option zulässigerweise gewählt wird, brauche ich dagegen grundsätzlich nichts zu sagen, sondern kann auf die Lehrveranstaltungen zum Privatrecht verweisen.

### III. Exekutive Rechtsetzung

Rechtsetzung ist üblicherweise eine Aufgabe der Gesetzgebungsorgane, im Bund von Bundestag und Bundesrat. Die Exekutive, die Verwaltung, hat nach dem Rollenverständnis des Gewaltenteilungsprinzips Recht im Einzelfall anzuwenden. Umgekehrt hat der Gesetzgeber sich der Regelung von Einzelfällen zu enthalten, wie Art. 19 II GG für grundrechtseingreifende Gesetze hervorhebt. Zur Problematik von Maßnahmegesetzen, über die in den 60er Jahren viel diskutiert worden ist: BVerfGE 25, 371 (396); 36, 383 (400). Demgemäß gehört zu den Definitionsmerkmalen der wichtigsten Handlungsform der Verwaltung, des Verwaltungsakts, gemäß § 35 S. 1 VwVfG der Einzelfallbezug.

Doch die Verwaltung führt Recht nicht nur aus. Sie kann Recht auch setzen. **Beispiele:** Der Senat von Berlin erlässt eine Kampfhundeverordnung; der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin beschließt eine Promotionsordnung. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Verwaltung nicht nur Einzelfallregelungen, sondern auch abstrakt-generelle Regelungen erlassen kann (= Rechtsnormen). Abstrakt bedeutet dabei: für eine unbestimmte Vielzahl von Anwendungsfällen; generell bedeutet: für eine unbestimmte Vielzahl von Personen. Verwaltungsakte regeln dagegen Einzelfälle. Sie sind konkret-

individuell, nicht abstrakt-generell. Mit diesen Begriffspaaren lässt sich der Gegensatz von Norm und Einzelakt umschreiben. Es bleiben als Problemfälle die konkret-generellen und die seltenen abstrakt-individuellen Regelungen. Hier kann man über die Zuordnung streiten und hat man gestritten. So ist eine Verkehrsampel konkret-generell, weil sie zwar nur einen Sachverhalt, nämlich die Vorfahrtsregelung an einer bestimmten Stelle, betrifft, aber für eine unbestimmte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern gilt. Der Gesetzgeber hat diesen Grenzfall in § 35 S. 2 VwVfG der Kategorie des Verwaltungsakts zugeschlagen.

## **1. Formelle / materielle Gesetze**

Für das Verständnis der exekutiven Rechtsetzung ist die Unterscheidung von formellen und materiellen Gesetzen wichtig. Gesetz im formellen Sinne ist jeder Rechtsakt, der von den verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorganen, im Bund Bundestag und Bundesrat, in dem vorgesehenen Verfahren erlassen worden ist, ohne Rücksicht auf den Inhalt. Gesetz im materiellen Sinne ist jede abstrakt-generelle Regelung ohne Rücksicht auf ihren Urheber.

Ein Gesetz im formellen ist typischerweise auch ein Gesetz im materiellen Sinne. Dies muss aber nicht so sein. Bundestag und Bundesrat können in der Form eines Gesetzes auch Rechtsakte erlassen, die keine abstrakt-generellen Regelungen sind. Die beiden wichtigsten Beispiele sind das Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag gemäß Art. 59 II 1 GG und das Haushaltsgesetz gemäß Art. 110 II 1 GG. Beides sind Einzelfallregelungen; ihre Rechtswirkung beschränkt sich auf eine Ermächtigung der Bundesregierung; sie entfalten keine Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger. Das Grundgesetz spricht überwiegend von Gesetz, ohne den Unterschied zwischen materiellen und formellen Gesetzen deutlich zu machen. In Art.

104 I GG geschieht dies doch. Wenn dort als Grundlage für eine Freiheitsbeschränkung und - erst recht - für eine Freiheitsentziehung ein förmliches Gesetz verlangt wird, heißt dies, dass ein nur materielles Gesetz, d.h. exekutive Rechtsnorm nicht genügt. Wäre z.B. eine Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht eine Freiheitsbeschränkung, würde § 48 der Straßenverkehrsordnung als Rechtsgrundlage nicht ausreichen.

Ein formelles Gesetz verlangt überdies Art. 100 I GG; dies wird vom BVerfG mit der ratio legis, die Verwerfungskompetenz beim Bundesverfassungsgericht zu monopolisieren, begründet. Bei exekutivem Recht sei eine solche Monopolisierung nicht erforderlich.

Die Exekutive kann, fasst man zusammen, Gesetze erlassen, allerdings nur materielle Gesetze, das sind abstrakt-generelle Regelungen. Unter der Sammelbezeichnung "exekutives Recht" bündelt man Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften.

## **2. Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen sind materielle Gesetze, die von der Exekutive in Ausübung von Gesetzgebungsmacht erlassen werden, welche ihr die Legislative übertragen hat. Rechtsverordnungen bezeichnet man darum auch als delegierte Rechtsnormen. Über die möglichen Adressaten einer solchen Delegation und über die Möglichkeit einer Weitergabe der Delegation (Subdelegation) informiert die einschlägige Vorschrift der Verfassung, für Verordnungsermächtigungen in förmlichen Bundesgesetzen Art. 80 GG und für Verordnungsermächtigungen in förmlichen Gesetzen des Landes Berlin Art. 64 VvB.

Der Sinn der Delegation ist eine Entlastung der Parlamente. Diese sollen sich auf grundlegende politische Entscheidungen konzentrieren und ihre Arbeitskraft nicht an entscheidungsarme

technische oder kurzfristige Details vergeuden. Als Beispiel sei auf die Kapazitätsverordnungen des Hochschulrechts hingewiesen. Die Grundsätze und Kriterien für die Berechnung der Kapazität von Hochschulen gibt der förmliche (= parlamentarische) Gesetzgeber vor. Er trifft damit die eigentlichen und politisch kontroversen Entscheidungen, bei deren Anwendung dann wenig Spielraum bleiben soll. Die Anwendung dieser Vorgaben in einer Verordnung ist dagegen Sache der Exekutive. Das Parlament wäre damit überfordert; nur die Exekutive mit ihrer größeren Personal- und Arbeitskapazität ist in der Lage, die überdies semesterweise fällig werdenden Detailfestlegungen zu berechnen.

Das Verhältnis von förmlichem Gesetz und Rechtsverordnung wird von folgenden Grundsätzen geprägt:

1. Verordnungen sind nur auf formell-gesetzlicher Grundlage möglich. Die Befugnis, Verordnungen zu erlassen, muss vom Parlament ausdrücklich verliehen sein.
2. Weil Verordnungsrecht aus dem Gesetzesrecht abgeleitetes Recht ist, stehen Verordnungen im Rang unter den formellen Gesetzen und sind im Konfliktfall nichtig.
3. Um den Gefahren zu begegnen, dass das Parlament substantielle Entscheidungsbefugnisse auf die Exekutive verlagert und sich aus der Verantwortung stiehlt und dass die Exekutive sich durch den Gebrauch unbestimmter Verordnungsermächtigungen parlamentarische Befugnisse aneignet, muss eine parlamentarische Verordnungsermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (Art. 80 I 2 GG; Art. 64 I 2 VvB). Diese Normen sind Konkretisierungen der Wesentlichkeitstheorie, die neben ihnen keine Anwendung mehr zu finden braucht. Sie fordern, dass Tendenz und Programm der Rechtsetzung so genau umrissen sind, dass schon aus der gesetzlichen Ermächtigung erkennbar und voraussehbar ist, was in der Verordnung dem Bürger gegenüber zulässig sein soll. Ein Beispiel für eine

Verordnungsermächtigung, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt ist, ist § 52 BWahlG. Die grundlegenden Entscheidungen zum Wahlrecht, insbesondere die Entscheidung für ein personalisiertes Verhältniswahlssystem, findet man im BWahlG. 52 I BWahlG gibt dem Verordnungsgeber in 16 Ziffern Detailregelungen ohne politisches Gewicht auf. Auf dieser Grundlage ist die Bundeswahlordnung erlassen worden.

4. Die Fragen, wer eine Verordnung geben darf und in welchem Verfahren dies geschieht, richten sich im Wesentlichen nach der jeweiligen Verordnungsermächtigung. Aber auch Art. 80 GG enthält Vorgaben: Abs. 1 Satz 1 zu den zulässigen Delegataren, Abs. 1 Satz 4 zur Subdelegation, Abs. 2 zur Frage, ob Verordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Wie alle Rechtsnormen bedürfen Verordnungen zu ihrem Inkrafttreten der Verkündung, die im Bundesgesetzblatt oder anderen amtlichen Organen erfolgt. Vgl. hierzu auch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes (Sartorius Nr. 70).

### **3. Satzungen**

Während Verordnungen typischerweise Recht der unmittelbaren Staatsverwaltung sind, sind Satzungen immer Recht der mittelbaren Staatsverwaltung. Rechtsetzer sind hier also Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Satzungen im Rahmen der ihnen gesetzlich verliehenen Autonomie erlassen. Auch Satzungen sind abgeleitetes Recht; die Befugnis zur Satzungsgebung muss durch die Verfassung oder durch förmliche Gesetze verliehen sein. Ein Beispiel für die Verleihung von Satzungsautonomie unmittelbar durch die Verfassung ist Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG: Mit "regeln" ist der Erlass von Satzungen gemeint.

Satzungen sollen nicht primär den parlamentarischen Gesetzgeber entlasten; in ihnen werden nicht eigentlich parlamentarische

und damit aus der Sicht der Verwaltung fremde Angelegenheiten geregelt. Satzungen sollen es juristischen Personen der mittelbaren Staatsverwaltung ermöglichen, ihre eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Um diesen Unterschied zu verbalisieren, bezeichnet man Satzungebung als dezentralisierte im Unterschied zur Verordnungsgebung als dekonzentrierte Rechtsetzung.

Aus diesem Unterschied folgt ein weiterer: Während Rechtsverordnungen im ganzen Gebiet des Bundes bzw. eines Landes gelten, so wie förmliche Gesetze, entfalten Satzungen ihre Wirkung nur im Bereich juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der z.Tl. territorial, in jedem Fall aber sachlich begrenzt ist. Beispiele für Satzungen sind Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, die für die jeweilige Universität, zum Teil nur den jeweiligen Fachbereich gelten.

Wegen dieser Unterschiede - Selbstverwaltung und Begrenzung auf einen Selbstverwaltungsträger - ist es konsequent, dass Art. 80 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen für Satzungen nicht gelten. Denn die Gefahr einer Gewichtsverschiebung vom Parlament auf die Exekutive besteht bei Satzungen wegen ihres beschränkten Wirkungskreises in einem geringeren Maße. Viele Themen, die in Satzungen geregelt sind, so die Promotion an den einzelnen Fachbereichen von Universitäten, könnten in förmlichen Gesetzen kaum geregelt werden. Ein Satzungsgeber ist mithin für ein Parlament ein weniger gefährlicher Konkurrent als ein Verordnungsgeber.

Weiterhin ist Satzungsgewalt, wie parlamentarische Gesetzgebung und anders als Verordnungsgebung, selbst unmittelbar demokratisch legitimiert, etwa durch Kommunalwahlen, Sozialwahlen oder Wahlen zu akademischen Vertretungsgremien. Aus diesem Grund müssen Satzungsermächtigungen inhaltlich weniger bestimmt sein als Verordnungsermächtigungen. Bei der Satzung wird die geringere sachlich-inhaltliche demokratische

Legitimation durch ein von der Volksvertretung beschlossenes Gesetz kompensiert durch eine eigene personell-demokratische Legitimation des Gremiums, das die Satzung beschließt, etwa eines Gemeinderates. Trotzdem findet auf die Satzung die Wesentlichkeitstheorie als verfassungsrechtlicher Kontrollmaßstab Anwendung; sie wird bei ihnen nicht Regelungen, die nur für Rechtsverordnungen gelten, wie Art. 80 I 1 GG, als *leges speciales* verdrängt.

Darin kommt zum Ausdruck, dass Satzungsgewalt trotz eigener personeller demokratischer Legitimation nicht grenzenlos sein darf. Insbesondere Selbstverwaltungskörperschaften denken legitimerweise in erster Linie an ihre Mitglieder, nicht an Dritte oder die Allgemeinheit. In deren Interessen Grenzen zu ziehen, ist Sache des parlamentarischen Gesetzgebers als Vertreter der staatlichen Allgemeinheit. Überdies darf das Parlament die Verantwortung für Grundrechtseingriffe nicht mit einer pauschalen Satzungsermächtigung aus der Hand geben. Ein Beispiel, in dem beide Gesichtspunkte zusammenkamen, ist der Facharztbeschluss des BVerfG (E 33, 125 [157 ff.]). Danach ist der Erlass statusbildender Normen (über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Facharzt, zugelassene Fachrichtungen, Mindestdauer der Ausbildung, Anerkennungsverfahren, etc.) Sache des parlamentarischen Gesetzgebers. Die Ärztekammern haben insoweit keine Befugnisse. Das BVerfG leitet dies nicht aus einer analogen Anwendung von Art. 80 I GG her, sondern aus der Wesentlichkeitstheorie.

Bei diesen Unterschieden sollen abschließend die Gemeinsamkeiten von Rechtsverordnung und Satzung hervorgehoben werden: Beide sind exekutives Recht, das einer - wenn auch je unterschiedlich gearteten - parlamentsgesetzlichen Grundlage bedarf, und beide stehen im Rang unter dieser gesetzlichen Grundlage und unter anderen Parlamentsgesetzen.